

# Wochenblatt für Wilsdruff

Erscheint wöchentlich dreimal und zwar Dienstags, Donnerstags und Sonnabends. Inserate werden tags vorher bis mittags 11 Uhr angenommen.

Bezugspreis in der Stadt vierteljährlich 1,40 RM frei ins Haus, abgeholt von der Expedition 1,50 RM, durch die Post und unsere Bandensträger bezogen 1,54 RM.

für die Königliche Amtshauptmannschaft Meissen, zu Wilsdruff sowie für das König-

und Umgegend.

**Amts**  **-Blatt**

für das Königliche Amtsgericht und den Stadtrat  
Korrespondenzamt zu Charandt.

Inserationspreis 15 Pfg. pro fünfzeilige Korpuszeile.

Außerhalb des Amtsgerichtsbezirks Wilsdruff 20 Pfg.

Zeitraubender und tabellarischer Satz mit 50 Prozent Aufschlag.

Jeder Anspruch auf Rabatt erlischt, wenn der Betrag durch

Klage eingezogen werden muß od. der Auftraggeber in Konkurs gerät.

Fernsprecher Nr. 6. — Telegramm-Adresse: Amtsblatt Wilsdruff.

Lokalblatt für Wilsdruff,

Birkenhain, Blanfenstein, Braunsdorf, Burkhardswalde, Croisitz, Grumbach, Grund bei Mohorn, Harttha bei Gauernitz, Helbigsdorf, Herzogswalde mit Landsberg, Hähndorf, Kaufbach, Kesselsdorf, Kleinschönberg, Klippshausen, Lampersdorf, Limbach, Losen, Mültitz-Roitzsch, Mohorn, Münzig, Neufürchen, Niederwartha, Oberbernsdorf, Pohrsdorf, Röhrsdorf bei Wilsdruff, Roitzsch, Rothschönberg mit Berne, Sachsdorf, Schmiedewalde, Seelitzstadt, Sora, Steinbach bei Kesselsdorf, Steinbach bei Mohorn, Spechtshausen, Tanneberg, Taubenheim, Illendorf, Unterdorf, Weistroy, Wildberg, Zöllmen.

Mit laufender Unterhaltungs-(Roman-)Beilage, wöchentlich illustrierter Beilage „Welt im Bild“ und monatlicher Beilage „Unsere Heimat“.

Druck und Verlag von Arthur Schunk, Wilsdruff. Für die Redaktion verantwortlich: Arthur Schunk, Wilsdruff.

Nr 131.

Dienstag, den 11. November 1913.

72. Jahrg.

Nachdem die irdische Hülle des am 4. November zu Dresden verstorbenen Herrn

## Oekonomierats Max Schröber

auf Staucha und Wilschwitz

gestern der Familiengruft in Staucha übergeben worden ist, drängt es uns, den Gefühlen der Trauer, der Dankbarkeit und Verehrung wie an der Bahre, so auch öffentlich Ausdruck zu geben.

Oekonomierat Schröber gehörte fast volle 30 Jahre der Bezirksversammlung und dem Bezirksausschuss mit seltener Pflichttreue an. Sein klarer Verstand, seine gründlichen Kenntnisse, sein Fleiß und seine reiche Erfahrung, aber auch seine Heimatliebe und sein warmes Herz für alle Not machten sein Wirken zum Segen für den Bezirk.

Die Bezirksversammlung hat ihrer Verehrung für den Verstorbenen, dessen öffentliche Tätigkeit wiederholt durch Allerhöchste Auszeichnungen anerkannt worden ist, durch einstimmige Wahl zum stellvertretenden Vorsitzenden Ausdruck gegeben. Trotz seines hohen Alters ist er uns viel zu früh entrissen worden. Dem Heimgegangenen werden wir stets ein treues und dankbares Andenken bewahren.

Meissen, den 9. November 1913.

**Die Königliche Amtshauptmannschaft und der Bezirksausschuss**

Freiherr von Oer.

### Amtlicher Teil.

#### Ergänzungswahl für die Handelskammer zu Dresden.

Für die in diesem Jahre stattfindende Ergänzungswahl für die Handelskammer zu Dresden sind zufolge Verordnung des königlichen Ministeriums des Innern gemäß dem Gesetz vom 4. August 1900 in der 19. Wahlabteilung, umfassend die Amtsgerichtsbezirke Lommatzsch, Rössen und Wilsdruff 2 Wahlmänner zu wählen.

Die Abgabe der Stimmzettel erfolgt nach Belieben der Wahlberechtigten

entweder Montag, den 24. November dieses Jahres

im Ständekanzlerzimmer des Rathauses zu Lommatzsch

oder Mittwoch, den 26. November dieses Jahres

im Hotel Stadt Dresden zu Rössen

oder Freitag, den 28. November dieses Jahres

im Hotel zum weißen Adler zu Wilsdruff

jeweils von vormittags 11 Uhr bis 2 Uhr nachmittags;

jedoch darf jeder Wahlberechtigte nur einmal seine Stimme abgeben.

Wahlberechtigt für die Handelskammer sind (ohne Rücksicht auf die Staats- oder Reichsangehörigkeit):

1. die natürlichen (sowohl männlichen wie weiblichen) und juristischen Personen, die ein Handelsgewerbe im Sinne von §§ 1 und 2 des Handelsgesetzbuches betreiben, und als Inhaber oder Teilhaber einer Firma im Handelsregister eingetragen sind, ausgenommen jedoch die in das Handelsregister eingetragenen Handwerker, die neben ihrem Handwerke kein selbständiges Handelsgewerbe betreiben;

2. die in das Handelsregister eingetragenen Handwerker, die neben ihrem Handwerke ein selbständiges Handelsgewerbe betreiben und vor der Wahl entweder der Handelskammer oder vor der Stimmabgabe dem Wahlleiter die Erklärung abgeben, zur Handelskammer wahlberechtigt sein zu wollen;

3. die im Genossenschaftsregister eingetragenen Genossenschaften, sofern sie ein Handelsgewerbe betreiben;

4. die Gemeinden und Gemeindeverbände für die von ihnen betriebenen Gewerbeunternehmungen, die Pächter der letzteren und die Pächter staatlicher Gewerbeunternehmungen;

die unter 1—4 Genannten insgesamt, sofern sie innerhalb der Wahlabteilung mit einem gewerblichen Einkommen (Spalte d des Katasters) von über 3100 Mark eingeschätzt und nach der Revidierten Städte- bzw. Landgemeindevorschriften (§ 44 bzw. § 23 a—g) zur Ausübung des Stimmrechts bei den Gemeindevahlen berechtigt sind; außerdem

5. der Staat für die von ihm betriebenen Gewerbeunternehmungen.

Der Stimmzettel ist durch den Wahlberechtigten persönlich abzugeben; jedoch können weibliche Wahlberechtigte ihre Stimme auch durch einen mit Vollmacht versehenen Vertreter abgeben lassen.

Nur durch Vertreter können ihre Stimme abgeben lassen:

a) die juristischen Personen, und zwar durch einen ihrer gesetzlichen Vertreter;

b) der Staat, die Gemeinden und Gemeindeverbände, und zwar durch die Leiter der betreffenden Betriebe oder durch einen von der zuständigen Behörde bestimmten Bevollmächtigten;

c) die Zweigniederlassungen, deren Hauptniederlassung nicht im Kammerbezirke ihren Sitz hat, und zwar durch ihren Inhaber oder durch einen besonders bestellten Bevollmächtigten;